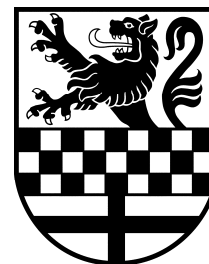


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.04.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

02.04.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2011.....286
27.03.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Menden im Jahr 2013.....287
25.03.2013	Stadt Iserlohn	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Iserlohn am 10. April 2013.....288
22.03.2013	Stadt Iserlohn	Rat der Stadt Iserlohn am 9. April 2013.....288
19.03.2013	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen.....289
27.03.2013	Gemeinde Schalksmühle	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27.03.2013.....290
02.04.2013	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2012.....291
27.03.2013	Stadt Kierspe	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden und von Grundstücken der Stadt Kierspe vom 27.03.2013294
27.03.2013	Stadt Kierspe	Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2013299
27.03.2013	Stadt Kierspe	Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.03.2013.....299
27.03.2013	Stadt Kierspe	Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27.03.2013.....300
28.03.2013	Märkischer Kreis	Kommunalwahl 2014 Bildung des Wahlausschusses.....302
02.04.2013	Märkischer Kreis	Veröffentlichung gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....302

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2011

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 gemäß § 26 (2) EIGVO NW den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ zum 31.12.2011 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht gegen die Stimmen der USF-Fraktion mit Mehrheit fest.

Zugleich beschließt er, das Jahresergebnis in Höhe von (-) 401.236,65 € auf die Jahresrechnung 2012 vorzutragen.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland), dem Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden für den Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ Entlastung zu erteilen.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2013

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städt. Saalbetriebe "Wilhelmshöhe" Menden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsbüro Völkering & Humpert, Menden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.09.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes der Städtischen Saalbetriebe Wilhelmshöhe für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 106 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes nach § 53 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsbüro Völkering & Humpert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.02.2013

GPA NRW

Im Auftrag
Gregor Loges

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP

DVO

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Herr Höddinghaus, Zimmer B 321), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.30 – 17.30 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht

Menden, den 02. April 2013

Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“
Der Betriebsleiter
Thomas Höddinghaus



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Menden im Jahr 2013 vom 27.03.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöff-

nungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1

Folgende Ordnungsbehördliche Verordnung tritt außer Kraft:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Menden vom 15.09.2010.

§ 2

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden die Sonn- und Feiertage bestimmt, an den Verkaufsstellen im Sinne des LÖG NRW von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

§ 3

Das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) wird wie folgt in zwei Bezirke im Sinne des § 6 Abs. 4 LÖG NRW eingeteilt:

1. Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) ohne die Ortsteile Lendringsen und Hüingsen
2. Gebiet der Ortsteile Lendringsen und Hüingsen

§ 4

Abs. 1:

Verkaufsstellen im Bezirk nach § 3 Nr. 1 dürfen an folgenden Sonntagen öffnen:
05.05.13, 20.10.13 und am 08.12.13

Abs. 2:

Verkaufsstellen im Bezirk nach § 3 Nr. 2 dürfen an folgenden Sonntagen öffnen:
21.04.13, 13.10.13 und am 15.12.13

§ 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Menden, 27.03.13

gez.
(Fleige)
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Wahlausschusses der
Stadt Iserlohn**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Iserlohn am Mittwoch, 10.04.2013, 17.00 Uhr, im Sitzungsraum 110 des Rathauses I, Schillerplatz 7, 58634 Iserlohn, zusammentritt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Kommunalwahlen 25. Mai 2014;
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
5. Beantwortung von Anfragen

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Iserlohn, 25. März 2013

Stadt Iserlohn

Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

Katrin Brenner
Erste Beigeordnete

**Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn**

Dienstag, 09.04.2013, 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7,
58636 Iserlohn

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien

4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und den Haushaltsplan 2013 mit der Finanzplanung 2014 bis 2016 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung)

Bezug: DS 8/1946 (Einbringungsvorlage), DS 8/2013 (2. Entwurf Wirtschaftsplan KIM), DS 8/1920 (Wirtschaftsplan Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn) und DS 8/2027 (Stellenplan 2013)

5. Liberalisierung der Wasserversorgung; hier: Antrag der Fraktion 'Bündnis 90 / Die Grünen'
6. Europäische Bürgerinitiative 'Wasser ist Menschenrecht'; hier: Antrag der Fraktion 'DIE LINKE'
7. Durchführung einer Gedenkveranstaltung anlässlich des rassistischen Brandanschlages in Solingen am 29.05.1993
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn (3.Änderung)
9. Planverfahren Nr. 324 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
Hier: 1. Beratung über eingegangene Stellungnahmen
2. Feststellungsbeschluss
Bezug: DS 8 / 1843
10. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr L 17 "Dröschede (Ortskern) - Blatt 2"
gem. § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
11. 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 6 "Pillingser Kopf" gem. § 13a BauGB
a) Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches
b) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
12. 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 6 "Pillingser Kopf" gem. § 13a BauGB
a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
13. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 368 "Ehemaliges Gartenbad"
Hier: Aufstellungsbeschluss
14. Regionale 2013 - Projekt "LenneSchiene" Bebauungsplan Nr. 379 "Lenneradweg (Abschnitt - Promenade Letmathe)"
gem. § 2 BauGB
a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

15. Aussprache zum Thema OGS-Beiträge
hier: Antrag der Fraktion Die Linke
16. Geänderter Jahresabschluss der Stadt Iserlohn
zum 31.12.2008
Bezug: DS 7/2759 und DS 8/1516
17. Mitteilungen des Bürgermeisters
18. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 22.03.2013

Dr. Ahrens
Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Hemer über die Freigabe von
verkaufsoffenen Sonntagen**

vom 19.03.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit den §§ 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.03.2013 für das Stadtgebiet Hemer folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

An den folgenden Sonntagen dürfen im Stadtgebiet Hemer alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

28.04.2013 (2. Hemeraner Outdoorstag)
29.09.2013 (Hemeraner Herbsttage)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

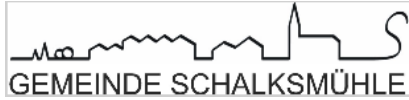
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 19.03.2013

Stadt Hemer
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Gez. Michael Esken



Schalksmühle, 27.03.2013

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27.03.2013

Gemeinde Schalksmühle
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Gemeinde Schalksmühle verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in Schalksmühle dürfen aus Anlass eines Jahrmarktes „Trödelmarkt“ am 02.06.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 3

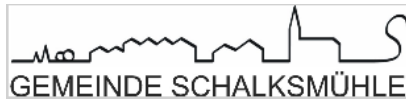
Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsverordnung oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2012

über den Beschluss des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 18.03.2013 über die Feststellung der Bilanz des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2012

1. Beschluss über die Feststellung der Bilanz

Gemäß § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragt; diese hat am 26.02.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 18.03.2013 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

- a) die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Lageberichtes,
- b) die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Jahresabschlusses 2012 mit den Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) den erzielten Jahresüberschuss von 183.419,90 € vollständig auf neue Rechnung vorzutragen,
- d) dem Betriebsausschuss Entlastung zu erteilen.

Damit hat der Gemeinderat den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

Abschlusssumme der Bilanz:

Aktiva	1.752.047,57 €
Passiva	1.752.047,57 €

Gewinn- und Verlustrechnung:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	183.419,90 €
Jahresüberschuss	183.419,90 €

2. Bestätigungsvermerk



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunalbetrieb Schalksmühle. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.02.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Kommunalbetrieb Schalksmühle

58579 Schalksmühle

für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Kommunalbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt

ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.03.2013

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



3. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2012 werden hiermit gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme ab dem 10.04.2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus.

Schalksmühle, 02.04.2013

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden und von Grundstücken der Stadt Kierspe vom 27.03.2013

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666), hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 (Grundsatz)

- (1) Räume in städtischen Gebäuden und städtische Grundstücke können zur Mitbenutzung überlassen werden, wenn dadurch die Interessen der Eigentümerin oder bei schulischen Einrichtungen die der Schule oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung von Räumen und Grundstücken wird durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht begründet.

§ 2 (Nutzungsmöglichkeit)

- (1) Die Stadt Kierspe stellt für nicht öffentlich zugängliche Sportanlagen in Benehmen mit dem Stadtsportverband einen Belegungsplan zur Nutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Nutzer auf. Städtischen Bediensteten ist jederzeit freier Zutritt bei Benutzung der Sportanlagen zu gewähren.
- (2) Sport- und Freizeiteinrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, stehen im Rahmen der Öffnungszeiten jedermann zur Verfügung.

§ 3 (Hausrecht und Ordnung)

- (1) Der Bürgermeister übt das Hausrecht in allen städtischen Gebäuden und Anlagen aus. Die vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten haben gegenüber Benutzern, Besuchern und Zuschauern Weisungsrecht und können diese bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder sonstige Vorschriften dem Gebäude und der Anlage von der Benutzung ausschließen. Den Anordnungen des Bürgermeisters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Benutzbarkeit der Anlagen. Ist die jeweilige Anlage nicht benutzbar, wird diese gesperrt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht. Bei Zuwiderhandlungen kann der Bürgermeister Nutzungsverbote aussprechen.
- (3) Vor Benutzung hat der Benutzer die ihm zur Nutzung überlassenen Sachen auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und festgestellte Schäden unverzüglich dem zuständigen Bediensteten der Stadt Kierspe zu melden.
- (4) Die zur Nutzung überlassenen Sachen sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand wieder zu verlassen. Durch die Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Bediensteten der Stadt Kierspe zu melden.
- (5) Der Bürgermeister kann individuelle Haus- bzw. Platzordnungen erlassen und Benutzungsverträge abschließen, die eine Nutzung gewährleisten.

§ 4 (Veranstaltungen)

- (1) Veranstalter sind für alle anfallenden Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen, selbst verantwortlich und haben insbesondere zusätzliche anfallende Personalaufwendungen der Stadt Kierspe zu erstatten.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Flächen in ordnungsgemäßem, bei Räumen zusätzlich in besenreinem, Zustand zu verlassen. Die Kosten für einen eventuell anfallenden Reinigungsmehraufwand sind durch den Benutzer zu erstatten. Die Kosten für Hausmeisterdienste montags bis freitags nach 22:00 Uhr und am Wochenende ganztätig sind je angefangene halbe Stunde in Höhe von 20 € vom Veranstalter zu tragen. Benutzte Sachen sind dort unterzubringen, wo sie entnommen wurden. Bei Veranstaltungen in Räumen der Gesamtschule Kierspe hat ein Bediensteter der Stadt Kierspe den ordnungsgemäßen Zustand der Räume festzustellen.
- (3) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und dem Nutzungszweck entsprechenden Ablauf verantwortlich.

- (4) Für Veranstaltungen, die eine Brandsicherheitswache nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung), erfordern, wird diese von der Stadt Kierspe bestellt. Die Kosten für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 5 (Leihe)

- (1) Sachen, die sich im städtischen Eigentum befinden und deren Gebrauch für den Nutzungszweck erforderlich ist, werden für die Dauer und den Ort der Nutzung des Gebäudes, Raumes oder Grundstücks grundsätzlich unentgeltlich ausgeliehen.
- (2) Schulinventar wird abweichend von Absatz 1 nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 (Werbung)

Jegliche Werbung kann nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Kierspe für die Dauer der Nutzung angebracht werden. Es wird ein Nutzungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Vergabe von Namensrechten für Gebäude und Plätze obliegt der Stadt Kierspe.

§ 7 (Haftung)

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden am städtischen Eigentum, die durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Die Haftung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher, Mitglieder) während der Nutzungsdauer entstehen.
- (2) Die Stadt Kierspe übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume in städtischen Gebäuden und auf städtischen Grundstücken entstehen. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Kierspe von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen und der Zugänge zu den Räumen entstehen, mit Ausnahme von Schäden, die allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Kierspe oder seiner Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kierspe und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet eine, für den jeweiligen Nutzungszweck ausreichende, Haftpflichtversicherung vorzuhalten und diese der Stadt Kierspe nachzuweisen.

§ 8 (Entgelte)

- (1) Für die Bereitstellung der städtischen Räume wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß dem Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben. Sind im Entgeltverzeichnis Rahmensätze vorgegeben, so sollen die Aufwendungen der Stadt Kierspe und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen des Schuldners bei der Entgelthöhe berücksichtigt werden.
- (2) Das individuelle Entgelt gemäß Absatz 1 wird durch die Stadt Kierspe aufgrund der Angaben des Nutzers festgesetzt und soll im Voraus entrichtet werden. Bei einer regelmäßigen oder dauerhaften Nutzung werden die jeweiligen Entgelte zum 15.06. und 15.12. eines Jahres im Voraus fällig. Fehlen Informationen über die beabsichtigte Nutzung, ist die Stadt Kierspe berechtigt Schätzungen vorzunehmen. Die Stadt Kierspe ist berechtigt eine angemessene Kautions zu verlangen.
- (3) Kostenpflichtig ist der jeweilige Nutzer. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 (Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung)

- (1) Für Nutzungen Dritter im Auftrag der Stadt Kierspe, sowie für die Nutzung durch Kiersper Schulen (incl. VHS, Musikschule), den Stadtsportverband sowie Kinder- und Jugendmannschaften von Vereinen, die dem Stadtsportverband Kierspe angehören, wird kein Entgelt für die Nutzung von städtischen Sportanlagen erhoben. Satz 1 gilt ebenfalls für die Nutzung von Vereinen, die dem Stadtsportverband angehören, beim laufenden Meisterschaftsbetrieb, sowie bei Vereins- und Stadtmeisterschaften.
- (2) Für Vereine, die ihren gemeinnützigen Zweck durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen können, politische Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und Jugendverbände mit in der Vereinssatzung nachgewiesenen gemeinnützigen Zweck, die ihren Sitz in Kierspe haben, ermäßigen sich die Entgelte gemäß § 8 Absatz 1 für die Nutzung von Räumen im Rathaus auf 50 %. Kinder- und Jugendgruppen von den in Satz 1 bezeichneten Vereinen sind von der Entgeltspflicht befreit.

§ 10 (Inkrafttreten)

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bedingungen für die Benutzung von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken und Festsetzung der Benutzungsentgelte der Stadt Kierspe vom 01.07.1994, die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung von stadteigenen und angepachteten Einrichtungen - einschließlich der Sportanlagen - der Stadt Kierspe und die Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage an der Gesamtschule Kierspe vom 01.01.1976 außer Kraft.

ENTGELTVERZEICHNIS

Es werden folgende Entgelte erhoben:

A. Gesamtschule (außerschulische Nutzung)

	<u>bis 4 Stunden</u>	<u>über 4 Stunden</u>
1. Pädagogisches Zentrum/Mensa	195,00 €	385,00 €
2. Klaviernutzung	45,00 € (bei Stimmung zzgl.)	160,00 €
3. je Schulhof		300,00 €
4. Alte Mensa	25,00 €	37,50 €
5. Alte Mensa (ständige Nutzung / 1x wöchentlich)	60,00 € (monatliches Entgelt)	

B. Rathaus

a) ständige Nutzung (1x wöchentlich / monatliches Entgelt)

1. Ratssaal	70,00 €
2. sonstige Räume	60,00 €
3. Musikraum	30,00 €

b) einmalige Nutzung

	<u>bis 4 Stunden</u>	<u>über 4 Stunden</u>
1. Ratssaal	30,00 €	45,00 €
2. sonstige Räume	25,00 €	37,50 €

C. Sportanlagen

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Vierfeldhalle

a) Trainingstage Montag-Freitag nach Belegungsplänen		
bei 3/4 - 4/4 Hallennutzung	je Stunde	6,00 €
bei 1/4 - 2/4 Hallennutzung	je Stunde	5,00 €
b) Trainingslager an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeiten der Belegungspläne	je Stunde	12,00 €
c) Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Turniere, Lehr- gänge o. ä.)	<u>bis 5 Stunden</u>	<u>über 5 Stunden</u>
ohne Ausschank / ohne Eintritt	48,00 €	65,00 €
mit Ausschank / ohne Eintritt	98,00 €	130,00 €
mit Ausschank / mit Eintritt	130,00 €	200,00 €
d) Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angehören		
vom 1.4. bis 30.9.	je Stunde	30,00 €
vom 1.10. bis 31.3.	je Stunde	40,00 €

1.2 Sonstige Hallen

a) Trainingstage Montag-Freitag nach Belegungsplänen	je Stunde	4,00 €
b) Trainingslager an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeiten der Belegungspläne	je Stunde	6,00 €
c) Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Turniere, Lehrgänge o. ä.)	<u>bis 5 Stunden</u>	<u>über 5 Stunden</u>
	30,00 €	45,00 €
d) Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angehören vom 1.4. bis 30.9.	je Stunde	25,00 €
	je Stunde	35,00 €
e) Turnhalle Rönsahl für nichtsportliche Veranstaltungen	pro Tag	260,00 €

2. Stadion / Kunstrasenplätze (Stundensätze)

	<u>Kunstrasenplätze</u>	<u>Stadion</u>
2.1 Vereine, die dem Stadtsportverband angehören		
a) Trainingstage Montag-Freitag nach Belegungsplänen	5,00 €	6,00 €
b) Training/Trainingslager an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeiten der Belegungspläne	8,00 €	12,00 €
2.2 Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angehören	12,00 €	20,00 €
2.3 Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Turniere, Lehrgänge o. ä.)		
a) ohne Ausschank	65,00 €	98,00 €
b) mit Ausschank	98,00 €	130,00 €
2.4 Trainingsbeleuchtung	13,00 €	13,00 €

D. Sonstige Einrichtungen

a) ständige Nutzung

Städtische Schießräume zzgl. Heizkostenpauschale	38,00 €/ Monat
Gewölbekeller SGV Rönsahl zzgl. Heizkostenpauschale	17,00 €/ Monat
Werbeflächennutzung im Innenbereich je angefangene 3 m ²	50,00 €/ Jahr
Werbeflächennutzung im Außenbereich je angefangene 5m ²	30,00 €/ Jahr

b) einmalige Nutzung

	<u>Stundensatz</u>	<u>Wochenendsatz</u>
1. Bürgerhaus großer Saal	20,00 €	250,00 €
2. Bürgerhaus kleiner Saal	15,00 €	150,00 €
3. Bürgerhaus beide Säle	30,00 €	300,00 €
4. sonstige Räume	<u>Stundensatz</u>	<u>Tagessatz</u>
a) Räume bis 50 m ² Nutzfläche	5,00 – 20,00 €	25,00 – 150,00 €
b) Räume über 50 m ² Nutzfläche	10,00 – 40,00 €	50,00 – 300,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 27.03.2013

Frank Emde
Bürgermeister

**Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
27.03.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende 1. Änderung der Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe vom 19.12.1975 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Musikschule erhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Unterricht kann durch haupt- und nebenamtliche Lehrer erteilt werden. Die Anstellung der nebenamtlichen Lehrer wird dem Bürgermeister übertragen.

2. In § 4 entfällt der Absatz 2.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Abmeldungen müssen schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten durch den Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Bei Vorliegen zwingender Gründe können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

4. § 8 wird neu gefasst und lautet:

Die Gesamtschule Kierspe stellt mit ihren Bläserklassen einen Bildungspartner der Musikschule dar. Das Projekt ist jeweils auf drei Schuljahre für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 7 angelegt. Die Abwicklung des Verfahrens hinsichtlich der An- und Abmeldung erfolgt über die Gesamtschule im Rahmen der jährlichen Schulaufnahme. Auch die Organisation des Projekts liegt in der Zuständigkeit der Schule.

5. Der bisherige § 8 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Musikschule und der Bläserklassen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

6. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 27.03.2013

Frank Emde
Bürgermeister

**Satzung über die Gebühren der Musikschule
der Stadt Kierspe
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
27.03.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende 2. Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 05.06.1996 beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Unterrichtsgebühren der Musikschule sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni fällig.
- (2) Die Gebühren für die Bläserklassen der Gesamtschule Kierspe sind monatlich jeweils zum 15. zu entrichten.

2. § 3 erhält eine andere optische Aufmachung und wird in Abs. 1 mit Buchstabe e) wie folgt ergänzt:

- e) Bläserklassen Gesamtschule
inkl. Instrumentenausleihe
25,00 €

3. § 3 Abs. 4 und 7 entfallen, die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich mit Ausnahme zu den Bläserklassen der Gesamtschule

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren der Musikschüler werden durch einen besonderen Bescheid mitgeteilt.
- (2) Dies gilt nicht für die Bläserklassen der Gesamtschule Kierspe. Die verbindliche Anmeldung in der Schule zum Besuch dieser Klassen verpflichtet zur Entrichtung der monatlichen Gebühr. Einzelheiten hierzu sind im Einzelfall mit der Schulleitung der Gesamtschule zu klären.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 27.03.2013

Frank Emde
Bürgermeister



Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27.03.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende 7. Änderung der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Anmeldung wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

2. § 4 Entleihe, Verlängerung, Vermietung wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Ausleihzeit für CD's beträgt bis zu zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Sie sind durch einen roten Punkt auf dem Buchrücken kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeitungen und nicht gebundene Zeitschriften.

3. § 5 Auswärtiger Leihverkehr wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Stadtbibliothek eine Gebühr erheben.
4. § 8 Gebühren wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine Ausweisgebühr erhoben.
- Diese beträgt für Erwachsene jährlich 15,00 EUR.
Die Gebühr für einen Familienausweis beträgt 18,00 EUR.
- Die Laufzeit beginnt mit der Ausstellung des Ausweises.
5. § 8 Gebühren wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- Die Gebühr für Tagesleser beträgt 3,00 EUR.
Die Ausleihe ist auf 4 Wochen beschränkt.
6. § 8 Gebühren wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- Die Ausleihgebühr für DVD's beträgt bei einer Ausleihzeit bis zu einer Woche 1,00 EUR.
7. § 8 Gebühren wird Absatz 11 wie folgt geändert:
- Für die Einziehung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.
8. § 8 Gebühren wird Absatz 12 wie folgt geändert:
- Eine um 50 Prozent ermäßigte Gebühr nach § 8 Absatz 1 zahlen
- a) Schüler/-innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Studenten/-innen,
b) Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeld,
c) Inhaber/-innen einer Ehrenamtskarte und
d) Bundesfreiwilligendienstleistende.
- Der Anspruch ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
9. § 9 Internetnutzung wird wie folgt geändert:
- (1) Gegen gesonderte Anmeldung stellt die Stadtbibliothek ihren Benutzer/-innen die Möglichkeit zum Internetzugang zur Verfügung. Die Nutzungsdauer und die Nutzungshäufigkeit kann erforderlichenfalls durch die Mitarbeiter der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (2) Adressen, unter denen sich gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische

oder pornografische Inhalte befinden, dürfen nicht aufgerufen werden.

(3) Urheberrechte Dritter sind unbedingt zu beachten. Für Verstöße haftet die Verursacherin/der Verursacher oder deren gesetzliche Vertreter/-innen.

(4) Keine Verantwortung übernimmt die Stadtbibliothek für die Inhalte und Verfügbarkeiten von Angeboten Dritter im Internet, sowie für die missbräuchliche Verwendung übermittelter Daten.

(5) Die Benutzer/-innen haften für jeglichen Schaden, der durch Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen und unsachgemäßen Gebrauch des Internetzuganges entstehen. Die gesetzlichen Vertreter/-innen haften für Schäden durch minderjährige Benutzer/-innen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 27.03.2013

Frank Emde
Bürgermeister

Kommunalwahl 2014

Bildung des Wahlausschusses

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) iVm § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S 967), zuletzt geändert durch die 10 ÄndVO vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) zehn Beisitzer des Wahlausschusses sowie für jeden Beisitzer einen Stellvertreter gewählt.

Die Namen der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/innen:

1. Detlef Seidel
2. Sigrid Schröder
3. Bernd Josef Schmitt
4. Jochen Pöppel
5. Ariane Knauer
6. Dobbin Weiß
7. Monika Wentzel
8. Dominik Petereit
9. Markus Tillmann
10. Walter Gertitschke

Stellvertreter/innen:

1. Dietmar Lüling
2. Christel Mense
3. Karsten Meininghaus
4. Uwe Scholz
5. Karin Rother
6. Wolfgang Rothstein
7. Harald Metzger
8. Michael Schulte
9. Hermann Reyher
10. Dieter Grafe

gez.
Thomas Gemke

Veröffentlichung gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Kreistages verpflichtet dem Landrat schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und über Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Bürger stehen in der Kreisverwaltung, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Geschäftsstelle Kreisorgane, Zimmer 235 während der allgemeinen Öffnungszeiten oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Lüdenscheid, den 02.04.2013
In Vertretung

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.